

verheirateten Arbeitnehmerinnen mittelst „Verordnung“ die Freigabe des Sonnabend-Nachmittags angeordnet. Durch eine andere „Verordnung“ bestreit die Rückmachung des Grundungsselbstes der Arbeitnehmer und Angestellten wurde ein Wettbewerb „für Einfälle zu Besicherungen am Fabrikbetrieb“ veranstaltet, der 160 Eingaben zur Folge hatte. Von diesen wurden 14 mit Preisen von 15 bis 50 Fr. belohnt. Den ersten Preis soll ein Vorschlag erhalten haben, im Rahmen des Geschäfts eine Altersversorgungsstiftung zu gründen, was ein neuer Beweis für den geschäftlichen Charakter des Herrn Bally ist, der sofort erkannt hat, wie er dadurch die Arbeitnehmer auch den schlechten Löhnen an seine Fabrik festlegen kann. Hoffentlich unterhält er dann diese Kasse allein mit Jahresbeiträgen aus seinem eigenen Geschäftsgewinn. Um übrigens ist dieser Wettbewerb leiseweg ein origineller Gedanke des Herrn Bally, da diese Einrichtung in amerikanischen Fabriken schon seit längerer Zeit besteht. Schließlich sei erwähnt, dass Herr Bally in einer in der „Berner Tagwacht“ veröffentlichten Erklärung bestreitet, dass ein auch von uns erwähnter Fall Bins in seiner Fabrik vorgekommen sei.

Soziale Rundschau.

Der Reichsbauhauß für 1901 bilanziert in Einsamme und Ausgabe mit 210 947 801 M., rund 2/4 Millarden Mark. Von dieser Riesensumme, zu der die Arbeitnehmeranteile in Gehalt aller möglichen Industrie Steuern, insbesondere der Böse, tragen müssen, entfallen ca. 33 Millionen Mark auf die vielleicht umstrittene Sozialreform, nämlich als Beitragszuschüttung an die Alters- und Invalidenversicherung. Dagegen entfallen rund 1100 Millionen auf den Militärsatz und Marinismus, die beiden Wahlkästen moderner Kultur. Die Reichsbudjonalität ist bei dieser Wirtschaft mit 2248 Millionen gefestigt und das chinesische Abenteuer wird wohl in Kürze die dritte Maßarde voll machen. „Nach uns die Finsternis!“ denkt man wohl in Berlin.

Streikpostenstellen ist verbunden, wenigstens in Brüchen, so legt jetzt die Dinge. Das preußische Kammergericht hat nämlich in der Berufungsstelle des Schreiners Neuland in Frankreich a. M. vom Landgericht zu 10 Mt. Strafe verurteilt worden, weil er nach erfolgter Beweisführung durch einen Polizisten auf dem gleichen Platz wiederum Polen stand, entschieden, dass die Verstellung zu Recht erfolgt und daher die Beweisführung juristisch bestanden sei. In der Rechtsprechung des Arbeiterstaates war ausdrücklich worden, dass die Anwendung des Strafmaßreglements in der gesuchten Weise dem Verbot des erlaubten Streikpostens gleichkomme. So kann auf die einfache Weise von der Welt die zu allem fähige Polizei unter der Zuhilfenahme der Rechtsbehörden, die doch zum Schutz des Gesetzes und des Rechtes ja jetzt sollen, den Arbeitern ihr wichtiges Rechtsmittel nehmend Operation tatsächlich vergleichbar mit der Buchauswahl vorfließen werden. Da heißt es eben: Besserer Schutz des Rechtsstaates.

Zum Schutz des Verhandlungs- und Vereinsrechts hat die sozialdemokratische Fraktion im Reichstag einen Gesetzentwurf eingeführt, der vier Katastrophen umfasst und im wesentlichen folgendes bestimmt: Die Rechtsangehörigen ohne Unter- und des Gesetzes haben das Recht, nicht zu verhandeln, wozu weder einer Anmeldung, noch einer Erlaubnis der Behörden darf. Die Rechtsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts haben das Recht, Vereine zu bilden. Alle den bestufigen Bestimmungen widersprechende Gesetze und Verordnungen, einschließlich derer, welche die Vorbereitung und Bereitstellung befußt Erstellung glänzender Lohns und Beschäftigungsbedingungen hindern, überlagen oder unter Strafe stellen, sind aufzugeben. Wer die Ausübung der in vorliegenden Paragraphen gewahrselten Rechte übertreibt oder zu verhindern versucht, wird mit Gefängnis bis zu Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafrecht nicht die härtere Strafe eintritt. Bravo! Man darf gespannt sein ob die Stellungnahme der „arbeitsfreundlichen“ bürgerlichen Parteien zu diesem Gesetzentwurf.

Zu dem Gewerbege richtsgesetz, bei der sozialdemokratische Fraktion im Reichstag eine längere Novelle eingeführt, welche die Erziehung von Gewerbegerichten obligatorisch macht, ist außer den gewerblichen Arbeitern auf alle im Bergbau, in der Land- und Gewerbebau, im Handel und Verkehr oder als Gefinde des öffentlichen Personen ausgestellt, den Frauen das aktive und passive Wahlrecht gewährt. Durch Annahme dieser Novelle würde das Gewerbege richtsgesetz bedeutend verbessert werden.

Wie die Arbeiter in preußischen Staatsbetrieben behandelt werden, in einem von den Eisenbahnbeförderungen gegen Darmstädter Zeitungen veranlassten Beleidigungsgesetz wurde vor der Darmstädter Strafammer durch Bahnangestellte festgestellt, dass öfters 18 Stunden Dienstzeit vorliegt, monatliche Entlohnungen von 570 bis 440, dass die Automobilführer und Automobilbegleiter von dem Beamtenplate mit Lumpen, Kammel, gemeiner Regel bestimmt, durch Stück ständig misshandelt würden. Zugemäß der alten Weise der Arbeiterschweissung, wurden die angeklagten Bediensteten doch zu Geldstrafen von 75 bis 300 M. verurteilt. Erwähnenswert sind die Novellen des Staatsanwalts Engelhard: „Wenn auch der Werkstoff die Worte Lump und Kammel gebraucht haben sollte, war das keine Beleidigung, sondern nur eine schäfe Kritik des gezeigten über die Untergang.“ Was würde der Herr wohl sagen, wenn er in jener Weise von seinen Vorgesetzten bedient würde? Im übrigen zeigen diese Vorgänge den ehemaligen Mutterbetrieb wieder in seiner ganzen sozialen Dringlichkeit.

In der Note zu den Unfallversicherungsgesetzen vom Juni 1900 wird der Zeitpunkt, von welchem ab die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung an die Stelle der bisherigen nach aussen offensichtlichen erweiterten Schiedsgerichte zur Entscheidung Streitigkeiten aus der Unfallversicherung treten, mit Zustimmung des Bundesrates durch kaiserliche Verordnung bestimmt. Die Bundesregierung sind im Juli erfuhr worden, die Beschlüsse zu treffen, dass die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung am 1. Januar 1901 in Tätigkeit treten können. Bundesrat ist jetzt der Entwurf einer entsprechenden Verordnung zugegangen.

Tarifvereinigung. In Leipzig hat sich eine Vereinigung der Zigarettenfabrikanten gebildet, die mit ihren Arbeitern ein Mindestlohn von 8 M. pro 1000 Zigaretten sowie Anerkennung des Organisationsdienstes vereinbart haben und nun wollen, das Produktum, besonders den Arbeitersatz, dahin zu infusieren, dass nur Fabrikarbeiter Mitglieder dieser Vereinigung austreten. An das Gewerbeamt stellt jeder der so genannten Zigarettenfabrikanten einen Monatsbeitrag von 3 M. die Leininger Geschäftsführer, welche mit ihren handeln, wie ein Gutsrat mit dem Erwerb verstand, ihren Bedarf nur den Mitgliedern der Organisation zu entnehmen. Diejenigen, die diesem Grundsatz nachkommen, sollen ein Erkennungszeichen ihr Geschäftsschild erhalten. In Schabad bei Nürnberg zwischen den Arbeitern und Unternehmen in den Gold- und Silbergläsern der Abschluss einer Tarifvereinigung eingeleitet. Mit den Vertretern des deutschen Metallarbeiterverbandes und seines Unternehmers ein Tarif vereinbart, nach dem u. a. den organisierten Meistern nur organisierte Gesellen Arbeit in Arbeit treten sollen. Der Tarif tritt in Kraft, wenn Nürnberg, dem Haupthaus der Metallindustrie, eine gleiche Verordnung zustande kommt.

Die Bereinigung der deutschen Wale. Vermehrte ihre Mitgliedschaft von 6600 in 1898 auf 10 000 gegenwärtig. Das Ver-organ, der Vereinsanzeiger, erscheint in einer Ausgabe 15—17 000. Über die Einführung der Arbeitsmehrenunter-zung soll nach dem Beschluss der in Würzburg abgehaltenen

Generalversammlung weiteres statistisches Material gesammelt und eine Person mit dessen Bearbeitung beauftragt werden. Dem Reichsamt des Innern wurde wegen der 12 000 Marl-Affäre das Missbrauch der Versammlung ausgesprochen.

Amtliche Streitkästen. Nach denselben haben im Jahre 1899 im Ganzen 1336 Streitkästen gestanden. 1288 wurden im Reichsamt des Innern verordnet. Von denselben waren 7121 Betriebe mit 25 855 Arbeitern erfasst. 1910 waren Angestellte, 269 Arbeitnehmer freigestellt; eifrig betrieben 6717 Betriebe mit 200 935 Arbeitern, die andern 404 Betriebe mit 55 925 Arbeitern. Am lebhaftesten waren die Kämpfe bei den Maurern, von denen 21 580 in 1396 Betrieben streiteten; ihnen folgen die Tischler mit 6182 bzw. 811, dann die Zimmerer, Maler, Steinmetze etc., also meistens Bauarbeiter. Was den Ausgang der Streitkästen betrifft, so endete 25,7 Prozent derer für die Arbeiter mit vollem, 33,3 Prozent mit teilweise und 41 Prozent ohne Erfolg. Die Angstfreiheit waren in 62,2 Prozent der Fälle für die Arbeiter ganz oder teilweise erfolgreich, die Abwehrstreitkästen in nur 16,8 Prozent. Bei allen Kämpfen handelte es sich hauptsächlich um Arbeitszeitverkürzung und Lohnherabsetzung, die in zahlreichen Fällen (62,8 Prozent) auch ganz oder teilweise erreicht wurden. In 50 Fällen intervenierte das Gewerbege richt, als Einigungskommission. Der Abwegenangang der Streitkästen wird auf 4 300 000 M. geschätzt. 39 338 Streitende lebten kontinuierlich geworden. In 170 Fällen wurde die Staatsanwaltschaft angerufen (von den Unternehmern!) und in 256 Fällen die Polizei. Auskündigungen gab es 28, wovon 427 Betriebe und 8280 Arbeiter betroffen wurden.

Verpflichtete Arbeiten und Lohnabzug.

Aus einem Entwurf des Gewerbege richts Berlin, Kammer V vom 30. August 1900, teilt die Gesellschafts „Das Gewerbege richt“ folgendes mit: Der Kläger macht aus seinem gewerblichen Arbeitsverhältnisse einen Anspruch auf Zahlung eines Vorphrestes von 10,20 M. geltend. Die Befragte behauptet, dass der Kläger in der Vorphrestforderung Baren verpflichtet habe; für die Bezeichnung des Lohnabzuges besitzt sie sich auf die Bestimmungen der Arbeitsordnung vom 26. März 1892: „Wer ein ihm andererseits Schild verdient, auch anders als ihm angegeben, oder fehlerhaft bearbeitet, sei es aus Unachtlosigkeit, Fahllässigkeit, sonst weil er überhaupt der Arbeit nicht gewachsen ist, erhält dafür keinen Lohn und hat außerdem dessen Wert zu erlegen.“ Der Kläger hat die ihm zur Vorphrestverpflichtung von Arbeit bestritten. Unstreitig hat Kläger im Zeitlohn (68 Pf. pro Stunde) gestanden. Aus den Gründen: „Es könnte darüber bestehen, ob der Kläger durch Verpflichten von Arbeit den beauftragten Schaden in Höhe von 10,20 M. verursacht habe. Die Bestimmung der Arbeitsordnung der Befragten, dass für derartige Arbeit kein Bezug bezahlt wird, stipuliert – juristisch – eine Verpflichtung der Befragten auf Aufrechnung ihres Schadensanspruchs gegen den Vorphrestanspruch des Arbeiters. Die Aufrechnungsbefreiung widerstreicht den Bestimmungen des § 394 BGB. Die Frage, ob die Bestimmungen dieses Paragraphen durch Vertrag – also die Arbeitsordnung – abgedeckt und ausgeschlossen werden können, war zu verneinen. Der § 394 BGB ist als eine Erweiterung des Lohnabzugsgegesetzes vom 21. Juni 1889 anzusehen und verbietet die Kompensation unter Bezugnahme auf dieses Gesetz ausdrücklich gegen eine Forderung, soweit dieselbe einer Abmilderung nicht unterworfen ist. Die Bestimmungen des Lohnabzugsgegesetzes aber sind zugunsten jus publicum (§ 2). Es muss daran angenommen werden, dass auch die Befragten des § 394 BGB, als öffentliches Recht der betraglichen Abmilderung nicht unterliegen. Soweit also dem Arbeiter eine fähige Lohnforderung zusteht, d. h. eine zulässige Forderung nach dem üblichen oder vertraglichen Vorphrestabzug – wie im vorliegenden Falle dem Kläger – entspricht die Bestimmung des aus der Zeit vor Einführung des BGB stammenden Arbeitsordnung der Befragten den geübten Vorurteilen nicht mehr und ist nichtig. Anders liegt die Sache bei Stücklohn, wo der Lohn erst nach ordnungsmäßiger Fertigung der Arbeit fällig wird. Die Befragte muss den ihr nach Verpflichtung der Arbeit entstandenen Schaden im Klage- wege, nicht durch Kompensation (Vorphrest des Lohnes) gelindern und noch nach dem Klageantrage zu verurteilen.“

Hieran knüpft die Redaktion des obengenannten Blattes diese Bemerkung an: Wenn das Urteil ausführt, dass § 394 BGB, die Aufrechnung „unter Bezugnahme“ auf das Lohnbeschlagsgegesetz von 1898 verbietet, so ist dies eine etwas kurze und doch unverbindliche Ausdrucksweise. In der Sache aber dürfte das Urteil Recht haben. Denn § 394 nimmt auf die Unpfändbarkeit eines solchen Anspruchs auf die Zeit vor der Einführung des BGB, um aus § 805 C 1 M. um, an die dieser legerten Stelle in auf das Lohnbeschlagsgegesetz in der That Bezug ge nommen. Es läuft also auf das Interpreations-Grundgesetz hinaus, der auch in der Verbandsversammlung deutscher OG (vgl. Sp. 32) aufgestellt wurde: dass das Aufrechnungsverbot so zu interpretieren ist, als ob es in einer Novelle zum Lohnbeschlagsgegesetz seine Stelle gefunden hätte. – Die Auslegung des Urteils, dass bei Stücklohn die Sache anders liegt, ist richtig, aber nicht so zu verstehen, dass eine solche Bestimmung bei Stücklohn ohne weiteres gültig wäre. Bei Zeitlohn ist sie stets ungültig, bei Stücklohn ist der einzelne Fall zu prüfen.

Mitteilungen.

Bischwiller. Am Sonntag, den 2. Dezember, nachmittags 3 Uhr stand in unserem Vereinslokal eine gut besuchte Schuhmacherveranstaltung statt. Auf der Tagesordnung stand als erster Punkt: „Die Arbeiterbewegung im allgemeinen“, wozu Kollege Rampendahl aus Birmensdorf das Referat übernommen hatte. Neben Schilderung der Entwicklung der Schuhindustrie in den letzten Jahrzehnten und die wirtschaftliche Lage der darin Beschäftigten. Deutlich führte er den Bischwiller Kollegen vor Augen, wie auf der einen Seite die Unternehmer es verstanden, sich vorzulegen, während auf der anderen Seite der Lohn der Arbeiter so gedreht wurde, dass in keiner Weise damit auszutreten sei. Für den antreibabfahrbaren interstanten Beitrag wurde dem Referenten lebhafter Beifall gejubelt. Am Schluss erwähnte Kollege R. die Anwendungen, die sich sämtlich zu organisieren, denn nur durch den Verein deutscher Schuhmacher wären wir imstande unsere Lage zu verbessern. – An die organisierten Kollegen aber richten wir das Fazit, unsere Vereinsversammlungen besser zu besuchen als bisher.

Neu-Appenzell. Am 25. November tagte in Schröders Gesellschaftshaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der Kollege Weber ebenfalls als Referent erschienen war. Die Versammlung war zweistellig offenbar gedacht, konnte jedoch das Zöttersdorfsche wegen nicht stattfinden. Kollege Weber sprach über die Entwicklung der Schuhmacherie in den letzten Jahrzehnten. Nachdem er die Einführung des Handwerks beleuchtet hatte, kam er auf die Einführung der Maschinen in das Schuhgewerbe zu sprechen. Schon die erste Maschine, die Nähmaschine, habe eine Zerstörung des Schuhmacherhandwerks herbeigeführt, indem ein Teil der Schuhmacher nur noch Schuhe anfertigten; dadurch entstanden die Stepper. Doch mehr kann die Arbeitsteilung, als die verschiedenen Maschinen für den Boden erfunden wurden, wie Durchhäkeln, Nageln, Zwicken, Doppelnahtmaschine etc. Heute kann mit den Maschinen das Geschäft geleistet werden, wie mit der Hand. Dadurch sind aber tausende von Schuhmätern überflüssig geworden, welche nun als Arbeitswillige für jeden Preis arbeiten. Seither haben es die Schuhmächer nicht verstanden, sich zeitig zu organisieren und sich diese Erfahrungen nützen zu machen, was zur Folge hatte, dass die Schuhmachergesellschaft in eine immer schlechteren Lebenslage gerieten, wozu auch noch die Bedürfnislosigkeit der

Kollegen beitrug. Kollege Weber schaffte nun noch die verschiedenen Missstände im Gewerbe und forderte zum Schluss seines Berichts auf, dem Vereine treu zu bleiben und wacker für deren Verteidigung zu sorgen. In der nun folgenden Diskussion wurden verschiedene Missstände gebracht, welche in diesen Werkstätten noch herrschten. So genierte sich der Schuhmachermeister Hermann Müller durchaus nicht, einem verfeindeten Kollegen Obsthänger anzubieten. Ein anderer Schuhmachermeister hat die geschmackvolle Beleidigung: „Wenn die Schuhmacherwerkstatt sich über den Schweinehälften befindet, so ist dieselbe für Schuhmachergesellschaften noch lange gut genug.“ Herr Schuhmachermeister Apell meinte: „Wenn ein verfeindeter Schuhmachergesellschafter die Woche 12 M. verdient, so ist das doch ein schöner Verdienst, und wenn ich für genagelte Damen 125 M. und für genagelte Herren 120 M. zahle, so ist das doch gewiss ein schöner Lohn.“ Zum Schluss der Versammlung wurde folgende Resolution angenommen: „Die am 25. November im Gesellschaftshaus des Herrn Schröder tagende außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins deutscher Schuhmacher erlässt sich mit den Ausführungen des Referenten einverstanden und beschließt sich, angehoben der steigend steigenden Wohnungs- und Lebensmittelpreise, mit aller Macht für den Verein deutscher Schuhmacher zu agieren, damit derselbe derartig erstarke, dass wir in kürzester Zeit mit einer Lohnförderung an die weiter heranziehen und gegebenenfalls in einem Streit eintreten könnten.“

Preußen. Nachstehend veröf fentlichen wir die Abrechnung des Streits, der in der Zeit vom 27. August bis zum 5. November stattfand:

	Einnahmen:
Aus der Hauptkasse	5100 M.
Aus sonstigen örtlichen Fonds	80,90 "
Auf Kosten gesammelt	235,47 "
Aus Stiel erhalten	103,65 "
" Hamburg	100 "
" Elmendorf	15 "
" Barmstedt	80 "
" Ahlbeck	50 "
" Oldenfelde	45 "
" Flensburg	10 "
" Elmendorf	25 "
" Sonstige Einnahme	142,83 "
	Summa 5906,88 M.

	Ausgaben:
Unterhaltung an 51 Verpflichtete	5110,20 M.
" 8 Ledige	475,83 "
An abgereiste Streitende	51,50 "
Posto und Schreibmaterial	9,80 "
Für ein Referat	5 "
Für Verwaltung	105 "
	Summa 6056,88 M.
Ausgaben	6056,88 M.
Einnahmen	5906,88 M.
	Differenz 150 M.

Schöneberg. Unter den Schuhmätern Schönebergs vollzieht sich seit langerer Zeit eine Bewegung, welche darauf hinausgeht, die in diesem Beruf äußerst niedrigen Löhne aufzubefeuern, die vorhandenen Missstände, wie zu lange Arbeitszeit, die Arbeitsübermittlung und die fakturierten Verpflichtungen in den Werkstätten zu befehligen. Alles Andere nach dürfte es nicht zu einer allgemeinen Arbeitsniederlegung kommen, da der größte Teil der Meister einfühlig genug ist, die von den Gesellen aufstellenden Forderungen als durchaus gerechtfertigt anzuerkennen. Es haben die Arbeitgeber bereits in mehreren gemeinschaftlich mit den Gesellen abgeschlossenen Versammlungen ihr Embargoabkommen mit dem Vorgeben verstellt. In der letzten am 2. Dezember stattgefundenen öffentlichen Versammlung erlässt eine Kommission, welche aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammenzusammensetzt, die Befehle über eine unter den Schuhmätern Schönebergs stattgefundenen statlichen Anfrage, die einen Einfluss in die traurigen Verhältnisse der Schuhmacher gewährt. Von den 89 in 57 Werkstätten beschäftigten Gesellen und 41 in 28 Betriebsanstalten tätig, welche bei einer unregelmäßigen Arbeitszeit von 10 Stunden in 4 Fällen, von 10 bis 12 Stunden in 38 und von 12 bis 15 Stunden in 57 Fällen (eine durchschnittliche Arbeitszeit von täglich 12½ Stunden) einen Betriebsverlust bei gleichförmiger Arbeitszeit von 21 M. von 10 bis 15 Stunden einer Arbeitszeit von 7 bis 15 M. (einen durchschnittlichen Wochenverdienst von 20½ Pf.) erzielen. Diese Verpflichtungen beweisen, dass eine Aufstellung dingfest und eine einheitliche Regelung der Löhne geboten erscheint. Nachstehende von den anwesenden Meistern empfohlene Resolution stand einstimmig an: „Die heutige tagende, gut belebte öffentliche Schuhmachersversammlung erlässt sich mit dem Begehr der Kommission einverstanden und erkennt an, dass die Lage der Schuhmacher äußerst traurig ist, dass sie nur allein durch eine starke und sehr moderne Arbeitgeberorganisation zu verbessern ist. Es verpflichtet sich daher alle Anwesenden, die noch feindseligen Kollegen dem Verein deutscher Schuhmacher zu führen. Ferner beschließt die Versammlung zwecks Aufstellung der traurigen Verhältnisse der Schuhmacher, die bestehende Kommission mit der Zusarbeitung eines einheitlichen Minimallohnsatzes, einer maximalen Arbeitszeit und den Saugungen eines Arbeitsniedrigsatzes zu beauftragen. Dieselbe ist verpflichtet, darüber in der nächsten stattgefundenen öffentlichen Versammlung Beicht zu erhalten.“ Nach dem gemeinschaftlichen Vorgehen der Meister und Gesellen zu urteilen, werden die ersten wohl, wenn höhere Lohnforderungen der Gesellen in Betracht kommen, sich auf das große Publikum wenden müssen, um eine Siegerung der äußerst niedrigen Preise für Schuhmacherarbeiten zu erzielen. Allem Anschein nach wird sich eine eventuelle Arbeitsniederlegung der Gesellen auf die so genannten 8½ bis 10½ Stunden beschränken, welche in letzter Zeit wie Pille aus der Erde gemacht sind und ihre Existenz nur auf Kosten der Arbeiter aufgebaut haben. Unter den Inhabern von Betriebsanstalten herrscht ein erheblicher Konkurrenzdruck unter Benutzung teilweise recht unwürdiger schwindsüchtiger Neßlammemittel. Durch fortwährenden Verliererdrücken der Preise sucht ein Inhaber den anderen zu verdrängen. Dieser unregelmäßige Basis, auf welcher die Mehrzahl solcher Betriebsanstalten beruht, entspricht auch die Lohn- und Arbeitsverhältnisse, welche die Arbeiter in denselben haben. Nirgends werden solche niedrige Löhne gezeigt und herriet jenseits lange unregelmäßige Arbeitszeit, als wie in den Betriebsanstalten. Es ist klar, dass Arbeiter in solchen, bei einer ungeregelter 11- bis 14-stündigen täglichen Arbeitszeit einen Wochenverdienst von 8 bis 12 M. erwarten. Daß bei diesen erbärmlichen Löhnen kaum ein lediger Kollege holdfertig erlässt, geschweige denn ein Familienmann klar erhält, kann für jeden eindeutigen Menschen klar sein. Darauf kommt noch, dass die Arbeit längst schwierig und ungeliebt ist, der Arbeiter ist gewusst, den sich beim Aufräumen und der Bearbeitung der alten Stiefel entwickelnden Staub des Schuhmachers einzutun. Alle diese Zustände müssen dazu führen, dass unsere Kollegen sofortzeitig den Sieghum annehmen und daher erhebt auch die Vorsitzende Windhirschwindl, die eige Krankheit des Glends, so unendlich viel Opfer.“

Wermelskirchen. Ein hiesiger Schuhfabrikant mit Namen H. Wulffscheidt hält langsam die dreieckige Wulfferei ein, bei welcher der erste Arbeiter ledereholen und Späne zuwidern hat, der zweite das Gesell, Ballen und Blätter zu fertigen und einzulegen und der dritte Aufzubinden hat. Wie waren die Arbeiter eher entzückt, als ihnen nicht der dadurch erwachende Vorteil zuteil wurde, sondern noch eine Lohnreduktion von ungefähr 20 Prozent herausstammt. Damit noch nicht genug, verlangte der Fabrikant von den Vereinsmitgliedern, dass sie entweder seiner Fabrik oder dem Verein den Rücken lehnen sollten. Diese Demütigung

